



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 97/18

Luxemburg, den 3. Juli 2018

Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-379/10 RENV
Keramag Keramische Werke GmbH u. a. / Kommission und T-381/10 RENV
Sanitec Europe Oy / Kommission

Das Gericht erhält die gegen die Sanitec Europe und ihre Tochtergesellschaften im Rahmen des Kartells auf dem Markt für Badezimmerausstattungen verhängte Geldbuße von 57 Mio. Euro aufrecht

Mit Beschluss vom 23. Juni 2010¹ verhängte die Kommission gegen 17 Hersteller von Badezimmerausstattungen wegen deren Beteiligung an einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung im Badezimmerausstattungssektor Geldbußen in einer Gesamthöhe von mehr als 622 Mio. Euro. Sie legte diesen Unternehmen zur Last, während verschiedener Zeiträume zwischen dem 16. Oktober 1992 und dem 9. November 2004 in Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Österreich regelmäßig an wettbewerbswidrigen Zusammenkünften teilgenommen zu haben. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die Koordinierung jährlicher Preiserhöhungen und anderer Preisgestaltungselemente sowie die Verbreitung und der Austausch sensibler Geschäftsinformationen durch diese Unternehmen ein Kartell darstellten. Von der Zuwiderhandlung betroffen waren ihres Erachtens Armaturen, Duschabtrennungen und -zubehör sowie Sanitärkeramik.

Mehrere von der Kommission belangte Gesellschaften erhoben beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigkeitserklärung des genannten Beschlusses oder auf Herabsetzung der verhängten Geldbußen. Mit Urteilen vom 16. September 2013² hat das Gericht die Klagen bestimmter Unternehmen³ abgewiesen und den Beschluss der Kommission für die übrigen Gesellschaften in einigen Fällen mit Herabsetzung oder sogar Aufhebung der gegen sie verhängten Geldbußen⁴ teilweise für nichtig erklärt. Insbesondere im Hinblick auf die gegen die Sanitec Europe Oy und ihre damaligen Tochtergesellschaften (d. h. die Keramag Keramische Werke GmbH, die Koralle Sanitärprodukte GmbH, die Koninklijke Sphinx BV, die Allia SAS, die Produits Céramiques de Touraine SA und die Pozzi Ginori SpA) in Höhe von 57,69 Mio. Euro verhängten Geldbußen hat das Gericht die gegen die Allia SAS und die Produits Céramiques de Touraine SA verhängten Geldbußen von 7,11 Mio. Euro aufgehoben und folglich die gesamtschuldnerisch verhängten Geldbußen der Sanitec-Gruppe herabgesetzt (dieser Betrag sinkt somit von 57,69 auf 50,58 Mio. Euro).

Nachdem die Kommission das Urteil des Gerichts zu Sanitec Europe Oy und ihren Tochtergesellschaften vor dem Gerichtshof angefochten hatte, hat der Gerichtshof dieses mit Urteil

¹ Beschluss K(2010) 4185 endg. der Kommission vom 23. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.092 – Badezimmerausstattungen).

² Rechtssachen [T-364/10](#), [T-368/10](#), [T-373/10](#), [T-374/10](#), [T-382/10](#) und [T-402/10](#), [T-375/10](#), [T-376/10](#), [T-378/10](#), [T-380/10](#), [T-386/10](#), [T-379/10](#) und [T-381/10](#), [T-396/10](#), [T-408/10](#), [T-411/10](#), [T-412/10](#), vgl. Pressemitteilung Nr. [108/13](#).

³ Und zwar von Masco Corp. (Vereinigte Staaten), Mamoli Robinetteria SpA (Italien), Zucchetti Robinetteria SpA (Italien), Robinetteria Cital SpA (Italien), Aloys F. Dornbracht GmbH & Co. KG (Deutschland), Hansa Metallwerke u. a. (Deutschland), Laufen Austria AG (Österreich), Villeroy & Boch Austria GmbH (Österreich), Villeroy et Boch SAS (Frankreich) und Villeroy & Boch – Belgium (Belgien).

⁴ Und zwar bei Keramag Keramische Werke AG (Deutschland), Koralle Sanitärprodukte GmbH (Deutschland), Koninklijke Sphinx BV (Niederlande), Allia SAS (Frankreich), Produits Céramiques de Touraine SA (PCT, Frankreich), Pozzi Ginori SpA (Italien), Sanitec Europe Oy (Finnland), Wabco Europe (Belgien), Wabco Austria GesmbH (Österreich), Trane Inc. (Vereinigte Staaten), Ideal Standard Italia Srl (Italien), Ideal Standard GmbH (Deutschland), Roca Sanitario SA (Spanien), Roca ARL (Frankreich), Villeroy & Boch AG (Deutschland), Duravit AG (Deutschland), Duravit SA (Frankreich) und Duravit BeLux SPRL/BVBA (Belgien).

	3,50 Mio. Euro gegen Koralle Sanitärprodukte GmbH			
--	--	--	--	--

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255